



Ökologisch-
Demokratische
Partei

Uwe Becker

Dr.- Ing. Uwe Becker
Talstr. 45
51379 Opladen

02171-33554
beckeruwebirgit@online.de

Uwe Becker . Talstr. 45 . 51379 Opladen

Herrn Oberbürgermeister
Reinhard Buchhorn
Friedrich-Ebert-Platz 1

51373 Leverkusen

Opladen, den 22.11.2013

Antrag

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Buchhorn,

bitte setzen Sie den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 09.12.2013:

Bebauungspläne für denkmalgeschützte Siedlungsbereiche

Denkmalgeschützte Siedlungsbereiche im Leverkusener Stadtgebiet werden durch Rückstellung von Baugesuchen, Erlass von Veränderungssperren und Aufstellung entsprechender Bebauungspläne vor unangemessener Ergänzungsbebauung zusätzlich geschützt.

Begründung:

Der aktuelle Fall eines an den politischen Gremien ursprünglich vorbeigegangenen Bauvorhabens in der Ehrlichstraße hat aufgezeigt, dass Belange des Denkmalschutzes gegenüber den Wünschen der Stadt nach Bebauungsverdichtung nachrangig behandelt werden. In unhaltbarer Weise wurden sogar sogenannte Bebauungspläne aus dem Jahr 1912 von der Verwaltung dazu bemüht, eine Zusatzbebauung zu rechtfertigen.

Einer derartigen Vorgehensweise ist Einhalt zu gebieten. Baurechtlich nicht existenten Bebauungsplänen aus Kaiser Wilhelms Zeiten sind zukunftsgerichtete Bebauungspläne 2014 entgegen zu setzen.

Von daher ergibt sich ein Planungserfordernis und ein entsprechendes Tätigwerden der Stadtplanung. Dies entlastet die Bauaufsicht insofern, als dass aufwendige Einzelprüfungen auf zusätzliche Bebaubarkeit gemäß § 34 BauGB entfallen.

Entsprechend § 1 (6) Nr. 5 BauGB sind bei der **Aufstellung von Bebauungsplänen** insbesondere die **Belange** der Baukultur, des **Denkmalschutzes** und der **Denkmalpflege**, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen wie auch Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Gemäß § 9 (1) BauGB kann in den aufzustellenden B-Plänen auch die Bauweise, die überbaubaren und die **nicht überbaubaren Grundstücksflächen** sowie die Stellung der baulichen Anlagen festgesetzt werden.

Somit wird die Politik dann ausdrücklich in den Umfang der Berücksichtigung des Denkmalschutzes miteinbezogen.

Dies war offensichtlich nicht der Fall, obwohl Absatz § 75 (4) BauO NRW folgendes besagt:

*„Die Bauaufsichtsbehörde hat die **Gemeinde** von der Erteilung, Verlängerung, Ablehnung, Rücknahme und dem Widerruf einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, eines Vorbescheides, einer Zustimmung oder einer Abweichung **zu unterrichten**. Eine Ausfertigung des Bescheides ist beizufügen.“*

Und bekanntlich umfasst der Gemeindebegriff nicht nur deren Verwaltung, sondern auch deren politische Gremien und sogar auch deren Bürger.

Weiterhin sind dann auch entsprechend § 1 (6) Nr. 7 a BauGB die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Dieser Aspekt wurde angesichts der städtischen Wünsche für die Erteilung des positiven Bauvorscheides von 2009 offenbar schlichtweg ignoriert und es wurde seitens der Bauaufsicht nicht die Frage gestellt, ob möglicherweise planungsrelevante Arten betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

